



Gemeinde Brunnen

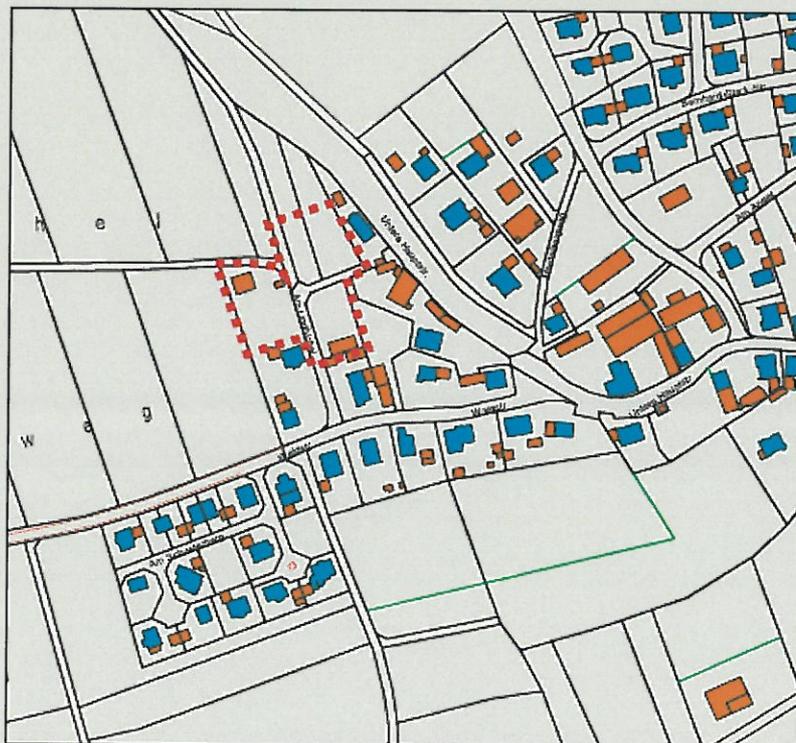
Einziehungssatzung

(§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Ortsteil Hohenried

„Am Lindbichel“

(Rechtskräftige Fassung vom 12.11.2014)



*Geltungsbereich Einziehungssatzung
„Am Lindbichel“*

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

„Am Lindbichel“

(Gemeinderatsbeschluss vom 15.05.2013-TOP 5)

Die Gemeinde Brunnen erlässt aufgrund § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 9, 10 und 13 BauGB, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) folgende

Satzung

**zur Einbeziehung der Grundstücke/Teilflächen
FINrn. 1050, 1053, 1064 und 1065 der Gemarkung Hohenried
in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hohenried unter der Bezeichnung
„Am Lindbichel“**

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beiliegenden Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Geltungsbereich festgelegt.
Der Lageplan vom 15.05.2013 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich der Satzung nach § 5 BauNVO als Dorfgebiet (MD) festgelegt.

§ 4 Festsetzungen

Für den Geltungsbereich der Satzung werden keine baulichen Festsetzungen getroffen.
Maßgebend für die Durchführung von Bauvorhaben ist § 34 BauGB.

§ 5 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Auf den im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung am Ortsrand liegenden Grundstücken FINrn. 1050, 1064 und 1065 wird als Ortsrandeingrünung jeweils ein 5 m breiter privater Grünstreifen festgesetzt.

Der Grünstreifen ist mit heimischen Sträuchern und vereinzelt großkronigen heimischen Bäumen zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten (siehe beiliegenden Lageplan).

Auf dem Grundstück FlNr. 1053 sind zwei großkronige heimische Bäume zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Bei der Bebauung der Grundstücke FlNrn. 1050, 1064 und 1065 der Gemarkung Hohenried sind von den Bauwerbern im Rahmen der jeweils notwendigen Einzelbaugenehmigungen die gemäß Eingriffsregelung erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

§ 7 Verfahrensvermerke

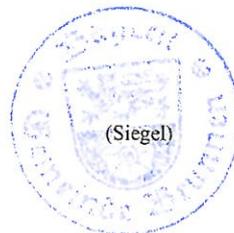
- a) Beschlussfassung über die Aufstellung der Einbeziehungssatzung am 15.05.2013.
- b) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.06.2013. bis 04.07.2013.
(Nach Aufhebung des Satzungsbeschluss vom 18.09.2013 am 02.07.2014 wurde eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich)

Erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.09.2014 bis 29.10.2014.

- c) Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB bis 29.10.2014.
- e) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 12.11.2014.

- f) Ausfertigung der Satzung:

Gemeinde Brunnen, den 22.12.2014.




.....
Wagner
Erster Bürgermeister

- g) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 23.12.2014.
Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.
Seit diesem Zeitpunkt wird die Einbeziehungssatzung mit Begründung während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten.
In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo die Satzung eingesehen werden kann.
Es wurde auch auf die Rechtsfolgen des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB, sowie des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Gemeinde Brunnen, den 23.12.2014




.....
Wagner
Erster Bürgermeister

Begründung

Die Gemeinde Brunnen stellt zur Regelung einer Bebauung der Grundstücke/Teilflächen FlNr. 1050, 1053, 1064 und 1065 der Gemarkung Hohenried eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB auf.

Die im Flächennutzungsplan teilweise als Dorfgebietsflächen (MD), Streuobstwiesen und Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Grundstücksteilflächen werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Brunnen einbezogen.

Durch die Überplanung soll außerdem durch die Errichtung eines neuen Kanalstückes in der Straße Am Lindbichel, Grundstück FlNr. 1052 der Gemarkung Hohenried, eine geordnete Entwässerung dieser Grundstücke sichergestellt werden.

Umweltbericht (§ 2a BauGB)

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Schrobenhausen, 23.12.2014
Herzoganger 1
86529 Schrobenhausen



Gemeinde Brunnen
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen


Wagner
Erster Bürgermeister



Geftungsbereich
Einbeziehungs-
satzung
"Am Lindbichel"
Fassung
02.07.2014

VGem. Schrobenthausen Herzoganger 1 86529 Schrobenthausen	02.07.2014	Maßstab 1 : 1.000
Bearbeiter: Herr Wenger		

Grundstückstiefe 41 m

Umgriff Einbeziehungs-
satzung " Am Lindbichel"

Privater Grünstreifen
(Breite 5 Meter)

Großkroniger Baum
(in der Lage veränderbar)

